



# **Polizeireglement der Einwohnergemeinde Hochwald**

*gültig ab  
1. Januar 2025*

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Hochwald

gestützt auf

§ 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 und auf § 21 lit. a der gültigen Gemeindeordnung vom 1. Januar 2011 und im Bewusstsein,

- dass die folgenden Bestimmungen als Leitplanken für das Wohlbefinden und das einvernehmliche und friedliche Zusammenleben der in Hochwald wohnenden Bevölkerung dienen sollen;
- dass unterschiedliche Auffassungen zuerst auf Basis eines Gespräches zwischen den Betroffenen gelöst werden sollen;
- dass im Konfliktfall in erster Linie vermittelt und eine einvernehmliche Lösung angestrebt werden soll;

beschliesst:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Zweck**

Das Polizeireglement dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung, Sittlichkeit und Sicherheit auf dem Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Hochwald. Es ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.

### **§ 2 Organisation, Polizeiorgane**

Der Gemeinderat ist die oberste Ortspolizeibehörde. Die Leitung des Ortspolizeiwesens obliegt dem Gemeindepräsidenten, der Gemeindepräsidentin oder stellvertretend für diesen oder diese dem Ressortleiter öffentliche Sicherheit.  
Die Mitwirkung der Kantonspolizei bleibt vorbehalten.

### **§ 3 Anzeige**

Jede Person ist berechtigt, Übertretungen im Sinne dieses Reglements beim Friedensrichter oder der Friedensrichterin anzuzeigen.

### **§ 4 Verfügungen der Ortspolizei**

Der Gemeinderat ist berechtigt, im Rahmen dieses Reglements Verfügungen (Beschlüsse) zu erlassen; er kann diese für den Widerhandlungsfall mit der Androhung von Busse gemäss Art. 292 Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB) verbinden.

## **§ 5 Beschwerde**

Gegen Beschlüsse des Gemeinderats, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit deren Eröffnung Beschwerde an das zuständige Departement erhoben werden<sup>1</sup>.

## **§ 6 Austausch von Daten**

Der Austausch von Daten zwischen kommunalen Amtsstellen und den Polizeiorganen richtet sich nach den übergeordneten Bestimmungen, insbesondere nach dem kantonalen Informations- und Datenschutzgesetz, dem Gesetz über die Kantonspolizei der schweizerischen Strafprozessordnung sowie nach der kantonalen Informations- und Datenschutzverordnung.

## **II. Emissionen**

### **§ 7 Lärmverursachende Arbeiten**

- <sup>1</sup> In Wohngebieten oder auf Wohngebiete einwirkend, ist die Ausführung lärmverursachender Arbeiten (z.B. Rasenmähen, Hämmern, Fräsen, Betrieb von Baumaschinen, Benutzung der öffentlichen Entsorgungsplätze etc.) während der folgenden Zeit gestattet.

Montag - Freitag	07.00 - 12.00 und 13.00 - 20.00 Uhr
Samstag	07.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
- <sup>2</sup> An Sonn- und Feiertagen ist jede störende Beschäftigung untersagt. Es gilt das kantonale Gesetz über die öffentlichen Ruhetage.
- <sup>3</sup> Der privatrechtliche Immissionsschutz bleibt vorbehalten.

### **§ 8 Nachtruhe**

- <sup>1</sup> Von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr ist jeder übermässige Lärm, der die Nachtruhe der Anwohnerschaft stören könnte, verboten. Ausgenommen sind Kirchen- und Weideglocken, Arbeiten zur notfallmassigen Schadensbehebung sowie in begründeten Fällen das landwirtschaftliche Gewerbe und Gärtnereibetriebe.
- <sup>2</sup> Im Sommer (Sommerzeit) beginnt die Nachtruhe um 23.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat kann weitere Ausnahmen bewilligen.

---

<sup>1</sup> § 70 Abs. 3 lit. g Gemeindegesetz (GG, BGS 131.1), § 199ff Gemeindegesetz (GG, BGS 131.1)

## **§ 9 Unbemannte Luft- und Modellluftfahrzeuge im Siedlungsgebiet**

- 1 Vorbehältlich der vorliegenden Bewilligung des Bundesamts für Zivilluftfahrt BAZL, ist der Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge und Modellluftfahrzeuge (z.B. Drohnen) über öffentlichem Grund innerhalb des Siedlungsgebiets verboten.
- 2 Sämtliche Fluggeräte gemäss Abs. 1 dürfen im Siedlungsgebiet nur innerhalb der Luftsäule über privatem Grund betrieben werden.
- 3 Der Betrieb von Geräten gemäss Abs. 1 ist nur bei Tageslicht und frühestens ab 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie ab 13.00 Uhr bis höchstens 20.00 Uhr gestattet.
- 4 Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen und für bestimmte Gebiete Flugverbote erlassen.

## **§ 10 Unbemannte Luft- und Modellluftfahrzeuge ausserhalb Siedlungsgebiets**

- 1 Unbemannte Luftfahrzeuge und Modellluftfahrzeuge (z.B. Drohnen) ausserhalb des Siedlungsgebiets dürfen nur so eingesetzt werden, dass dadurch Dritte nicht übermässig gestört werden.
- 2 Der Betrieb von Geräten gemäss Abs. 1 ist nur bei Tageslicht und frühestens ab 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie ab 13.00 Uhr bis höchstens 20.00 Uhr gestattet.
- 3 Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen und für bestimmte Gebiete Flugverbote erlassen.

## **§ 11 Arbeiten an Fahrzeugen**

Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten.  
Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen.

## **§ 12 Feuerwerk**

- 1 Das Abbrennen von Feuerwerk und Knallkörpern ist nur, am 31. Juli, am 1. August und am 31. Dezember unter Beachtung aller erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen gestattet..
- 2 Soweit keine speziellen Lärmeffekte produziert werden, bleiben vom Feuerwerksverbot vorbehältlich der Bestimmungen des kommunalen und übergeordneten Rechts ausgenommen: Tischfeuerwerke, Wunderkerzen, bengalische Feuer, römische Lichter, Vulkane, Fackeln, Feuershows, aber auch Höhenfeuer, Laser- und Lichtshows.
- 3 Für Anlässe von überregionaler Bedeutung kann der Gemeinderat auf entsprechende Gesuche hin Ausnahmegewilligungen vom Feuerwerksverbot nach Abs. 1 erteilen.

### **§ 13 Hundehaltung**

Es ist verboten, Hunde unbeaufsichtigt laufen zu lassen. Auf verkehrsreichen Strassen und Plätzen, auf dem Friedhof und auf Schul-, Spiel- und Sportanlagen müssen Hunde an der Leine geführt werden oder angebunden sein. Hundehalter und Hundehalterinnen haben dafür zu sorgen, dass Trottoirs, Fusswege und Kulturland nicht durch ihre Tiere verunreinigt werden, und dass Hunde private Grundstücke nicht ohne Einwilligung des Berechtigten betreten. Die Leinenpflicht gilt vom 1. April – 31. Juli für Wald und Wiesen.

## **III. Öffentlicher Raum**

### **§ 14 Inanspruchnahme öffentlichen Grundes**

- 1 Es ist untersagt, öffentliche Sachen mutwillig zu beschädigen oder zu verunreinigen sowie sie unbefugterweise oder entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benutzen oder zu verändern.
- 2 Öffentliche Wege und Strassen sind schonend zu benutzen.
- 3 Für die Benutzung gemeindeeigenen Grundes und Bodens zur Aufstellung von Gerüsten und Abschränkungen, zum Öffnen von Baugruben, zur Lagerung von Bau- und Abbruchmaterialien (Mulden), zum Aufstellen von Kranen, Baumaschinen und dergleichen ist eine Bewilligung der Baubehörde notwendig.
- 4 Das Campieren auf öffentlichem Grund bedarf der Genehmigung des Gemeindepräsidiums.

### **§ 15 Littering**

- 1 Wer öffentlichen Grund und Boden oder öffentliche Anlagen verschmutzt, hat diese umgehend zu reinigen und den ordentlichen Zustand wiederherzustellen.
- 2 Bei Widerhandlungen kommen die kantonalen Gesetzgebungen zur Anwendung.
- 3 Die Entsorgung von Kehrriecht und sonstigen Materialien hat nach den Bestimmungen des Abfallreglements zu erfolgen. Die zweckwidrige oder missbräuchliche Benutzung öffentlicher Sammelstellen ist strafbar.

### **§ 16 Schneeräumung**

Jeder Grundeigentümer und jede Grundeigentümerin, sowie alle Mieter und Mieterinnen haben den vom Gehweg oder von der Strasse auf ihr Areal gepflügten Schnee zu dulden. Dieser darf nicht auf die Strasse oder den Gehweg (ausgenommen

Fahrbahnrand) zurückbefördert werden. Hydranten sind freizuhalten.

Besteht die Gefahr, dass Schnee und Eis von Dächern auf öffentliche Strassen oder Wege herunterfallen könnten, sind öffentliche Strassen und Verkehrsweg unverzüglich zu räumen beziehungsweise freizulegen.

## **§ 17 Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen**

- <sup>1</sup> Fahrzeuge und Gegenstände, die auf öffentlichem Grund abgestellt sind, können durch die Gemeindebehörde, wenn sie öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, von ihrem Standort entfernt werden, sofern die verantwortliche Person nicht innert nützlicher Frist erreichbar ist oder sich weigert, das Fahrzeug wegzuschaffen.
- <sup>2</sup> Für auf öffentlichem Grund abgestellte Fahrzeuge, die den Verkehr behindern oder gefährden oder Zufahren sowie Ausfahrten von Dritten behindern, ist die Polizei zuständig. Kommt die verantwortliche Person der ersten Aufforderung zur Wegschaffung nicht nach, wird das Fahrzeug ohne Verzug weggeschafft.
- <sup>3</sup> Die verantwortliche Person trägt die Kosten und Gefahr für nach Absatz 1 und 2 weggeschaffte Fahrzeuge und Gegenstände.

## **IV. Straf- und Schlussbestimmungen**

### **§ 18 Bewilligung**

- <sup>1</sup> Soweit nicht andere Organe gesetzlich zuständig oder dafür ermächtigt worden sind, werden die in diesem Reglement vorgeschriebenen Bewilligungen durch den Gemeinderat erteilt.
- <sup>2</sup> Bewilligungen dürfen nur begründet verweigert werden. Sie können an Bedingungen geknüpft, mit Auflagen versehen und mit Gebühren gemäss Gebührenordnung belastet werden.
- <sup>3</sup> Bewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

### **§ 19 Strafbestimmungen**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird mit Busse oder Ersatzfreiheitsstrafe im Rahmen der friedensrichterlichen Kompetenz bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

**§ 20 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen worden ist, auf 1. Januar 2025 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Hochwald beschlossen am 17. Dezember 2024.

Für die Einwohnergemeinde Hochwald:

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiberin

Georg Schwabegger

Franziska Saladin Kapp